

Europäische Kommission
(z.H.: Generalsekretär)
Rue de la Loi 200
B-1049 Brüssel
BELGIEN

**Beschwerde bei der Europäischen Kommission wegen Nichteinhaltung von
EU-Recht (einschließlich systemrelevanter Verstöße)
insbesondere im Hinblick auf die folgenden Anforderungen:**

Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Verschlüsselung) (Text von Bedeutung für den Europäischen Wirtschaftsraum) (Amtsblatt L 026 vom 28.1.2012, S.1)

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Amtsblatt L 327 vom 22.12.2000, S.1)

Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa

Das UNECE-Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen

Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Abhilfe von Umweltschäden (Amtsblatt L 143 vom 30.4.2004, S. 56)

I. Kontaktangaben

Namen und Adressen werden noch ergänzt.

II. Abschnitt Definitionen

Die folgenden Begriffe werden im verbleibenden Teil der Beschwerde wie folgt verstanden:

die UVP-Richtlinie - Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Verschlüsselung) (Text von Bedeutung für den Europäischen Wirtschaftsraums) (Amtsblatt L 026 vom 28.1.2012, S.1)

das UVP-Verfahren - Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der UVP-Richtlinie

WRRL - Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Amtsblatt L 327 vom 22.12.2000, S.1)

Aarhus-Übereinkommen - Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa

Espoo-Übereinkommen - UNECE-Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen

ELD – Environmental Liability Directive - Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung von Umweltschäden und zur Sanierung der Umwelt (Amtsblatt L 143 vom 30.4.2004, S. 56)

TEU – Treaty of the EU - Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union, Amtsblatt C 326 vom 26.10.2012, S. 13-390 (BG, ES, CS, DA, DE, ET, EL, EN, FR, IT, LV, LT, HU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SL, FI, SV) Amtsblatt 326, 26.10.2012, p. 13–390 (GA)

Die Pariser Vereinbarung - Pariser Vereinbarung zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen zum Klimawandel

Umweltgenehmigung 2020 - sie legt die Umweltbedingungen für den weiteren Abbau von Braunkohle im Tagebau Turów fest. Sie wurde am 21. Januar 2020 von RDOŚ in Breslau ausgestellt, Fallakte Nr. DOOS-WDS/ZOO.420.41.2020.AB.1, als Ergebnis eines UVP-Verfahrens. Es handelt sich um eine vorläufige Entscheidung, auf deren Grundlage der Betrieb der Turów-Grube durch eine Bergbaugenehmigung bis 2044 verlängert werden kann.

Resolution on Immediate Enforceability – Beschluss, der von RDOŚ Breslau am 23. Januar 2020 herausgegeben wurde, Aktenzeichen des Falles WOOS.4235.1.2015.56, zur sofortigen Vollstreckbarkeit der Umweltgenehmigung 2020.

Bergbaugenehmigung 1994 - Bergbaugenehmigung Nr. 65/94, ausgestellt vom polnischen Minister für Umweltschutz, natürlicher Ressourcen und Forstwirtschaft am 4. Mai 1994, Aktenzeichen BKkk/MS - 673/94. Die Bergbaugenehmigung von 1994 wurde für 26 Jahre ausgestellt, bis zum 30. April 2020.

Bergbaugenehmigung 2020 - Änderung der Bergbaugenehmigung von 1994, ausgestellt am 20. März 2020 durch den polnischen Klimaminister, Aktenzeichen. DGK-VI.4770.35.2019.MN.19. Sie verlängert die Bergbaugenehmigung von 1994 bis zum 30. April 2026 und ist sofort vollstreckbar.

PGE GiEK - PGE Górnictwo i Energetyka Konwencjonalna S.A. mit eingetragenem Sitz in Bełchatów, ul. Węglowa 5, 97-400 Bełchatów, eingetragen im Unternehmerregister des Bezirksgerichts für Łódź - Stadtzentrum in Łódź, XX Handelsabteilung des Landesgerichtsregisters unter der Nr. 0000032334 ist Teil von PGE. Dort werden zwei Braunkohletagebaue (eines davon ist der Tagebau Turów) und zahlreiche Kraftwerke betrieben. Sie ist ein Teil der PGE-Unternehmensgruppe, d.h. die PGE ist alleiniger Aktionär der PGE GiEK.

PGE - PGE Polska Grupa Energetyczna S.A. mit eingetragenem Sitz in Warschau, ul. Mysia 2, 00-496 Warschau ist ein überwiegend staatlich kontrolliertes großes

Energieunternehmen. Sie gehört zur PGE-Unternehmensgruppe, die das größte polnische Unternehmen im Energiesektor ist.

Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht

Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht, der von PGE GiEK während des UVP-Verfahrens zum Tagebau Turów vor RDOŚ Breslau präsentiert wurde.

III. Einleitung

Der Turów-Komplex besteht aus einem Kraftwerk und einem Braunkohletagebau. Beide werden von der PGE GiEK betrieben. Alleiniger Anteilseigner der PGE GiEK ist die größtenteils in Staatsbesitz befindliche PGE, die ihrerseits das größte Energieunternehmen in Polen ist. Die Erweiterung des Braunkohletagebaus in Turow hat wahrscheinlich negative Auswirkungen auf die Umwelt und die Einwohner der Bundesrepublik Deutschland. Sie wird wahrscheinlich auch zu einer Entwässerung der Region und in diesem Zusammenhang auch zu Bodensenkungen und Wasserverschmutzung in Zittau führen, wie Studien von Dr. Kraśnický und Dr. Krupp gezeigt haben. Lärm, Luftverschmutzung, Zerstörung historischer Sehenswürdigkeiten und Auswirkungen auf das globale Klima müssen zu dieser Liste der Bedrohungen hinzugefügt werden.

Der Turow-Komplex liegt direkt an der deutschen Grenze zu Polen. Der Tagebau Turow verursacht seit vielen Jahren Eigentumsschäden in Zittau, da das ständige Abpumpen von Grundwasser durch den Tagebau zu Bodensenkungen auf deutscher Seite führt. Dies hat zu Schäden an mehreren Gebäuden in der Stadt geführt. Die Bürger der Stadt sind beunruhigt über diese Risse in ihren Häusern. Die bauliche Unversehrtheit ihrer Häuser oder zumindest der Wert ihres Eigentums steht auf dem Spiel. Dieses Problem wurde von der PGE GiEK und den polnischen Behörden ignoriert. Es besteht weiter, so dass die Bürger mit diesem Problem allein gelassen werden.

Außerdem gibt es keine klaren Pläne für die Renaturierung des Tagebaugeländes. Die Flutung mit Wasser aus der Neiße würde zudem beispielsweise bis zu 100 Jahre dauern.

Das Kraftwerk Turów (eines der größten in Polen), das die Braunkohle aus dem Tagebau verwendet, produziert jährlich etwa 7-8 Millionen Mg CO₂. Dies trägt in hohem Maße zum Klimawandel bei, der wiederum ernsthafte wirtschaftliche, soziale und geopolitische Spannungen verursacht. Es wird erwartet, dass sich Wasserknappheit, Hitzewellen und Nahrungsmittelkrisen mit anderen Spannungen wie mögliche zukünftige Pandemien, die offenbar auf die Expansionsaktivitäten des Menschen zurückzuführen sind, überschneiden und miteinander verflochten werden. Es werden immer mehr rechtliche Schritte gegen diese Krisen unternommen. In vielen Ländern der Welt, darunter auch in Deutschland, beginnen Gerichte die Verantwortung einzelner Firmen und Länder für den Klimawandel zu erkennen. So hat zum Beispiel der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte kürzlich einer Klage von sechs Kindern und Jugendlichen gegen mehrere Staaten stattgegeben, weil sie es versäumt hatten, angemessene Maßnahmen gegen den Klimawandel zu ergreifen.

Alle diese Interventionen, die sowohl Mensch als auch Natur schädigen, wurden in einem Verfahren beschlossen, das gegen grundlegende EU-Rechtsvorschriften verstößt. Eine effektive Beteiligung der Zittauer Bevölkerung war nicht gewährleistet. Darüber hinaus umgingen die polnischen Behörden das obligatorische Verfahren, indem sie eine sofort vollstreckbare Bergbaugenehmigung bis 2026 erteilten, ohne Mitspracherecht der Bürger der Nachbarländer und ohne die Möglichkeit der Berufung. Darüber hinaus stellt die polnische Art und Weise der Verlängerung von Bergbaugenehmigungen einen systematischen Verstoß gegen die EU-Gesetze und die Rechte der Bürger dar - die Bergbaugenehmigungen für drei weitere Tagebaue in Polen wurden ebenfalls auf diese Weise verlängert. Es gibt also ein allgemeines Problem, mit dem sich die Europäische Kommission zu befassen hat.

Die sorglose Verlängerung der Turow-Braunkohlegrube steht eindeutig nicht im Einklang mit der aktuellen EU-Politik zu Green New Deal und dem Just Transition Prozedere für Strukturwandel.

Über das Turow-Problem wurde auch in vielen Zeitungen ausführlich berichtet.

Das Zittauer Grenzgebiet ist stolz auf seine guten Beziehungen sowohl zu Polen als auch zu Tschechien. Die illegale Verlängerung der Aktivitäten des Braunkohletagebaus

und die Missachtung der Rechte der von dem Vorhaben betroffenen Menschen kann jedoch zu einer Spaltung in unserer Grenzregion führen.

IV. Grundlegende Fakten über den Braunkohletagebau Turów

Der Turów-Komplex besteht aus einem Kraftwerk und einem Tagebau. Beide werden von der PGE GiEK betrieben. Alleiniger Anteilseigner der PGE GiEK ist die größtenteils in Staatsbesitz befindliche PGE, die ihrerseits das größte Energieunternehmen in Polen ist. Der genannte Komplex ist ein bedeutender Komplex in Polen, da der Anteil des Tagebaus Turów an der inländischen Braunkohleförderung 9,49 % beträgt. Der Anteil des Kraftwerks Turów an der polnischen Energieproduktion liegt bei ca. 6 %. Die Grundlage für den Betrieb des Kraftwerks Turów ist die im Tagebau Turów gewonnene Braunkohle, da das Kraftwerk die Braunkohle als Brennstoff verwendet.

Die PGE GiEK prognostiziert zwischen 2020 und 2038 eine jährliche Förderung in Höhe von 9-11,5 Mio. Mg und nach 2038 - zwischen 3,5 und 7 Mio. Mg. Das direkte Abbaugelände soll 30 Quadratkilometer umfassen. Im Jahr 2019 wurde von PGE GiEK die höchste installierte Leistung des Kraftwerks Turów projiziert, die im Jahr 2020 erreicht werden und sich auf 2000 MW belaufen sollte. Der Förderung soll frühestens 2044 abgeschlossen sein.

Sowohl der Tagebau Turów als auch das Kraftwerk Turów befinden sich in der Gemeinde Bogatynia in der Woiwodschaft Niederschlesien, die in der südwestlichen Ecke Polens liegt, direkt an der polnischen Grenze zu Tschechien und Deutschland (bis knapp 100 m zur tschechischen Grenze, ca. 150 m zur deutschen Grenze sowie 1 km zur nächsten Siedlung in Tschechien und ca. 350 m zur nächsten Siedlung in Deutschland). Angesichts dessen betreffen viele der Auswirkungen des Turów-Komplexes die angrenzenden Länder. Insbesondere die durch den Grubenbetrieb verursachte Grundwasserabsenkung hat bereits zu Landabsenkungen und Rissen an Gebäuden in Zittau geführt, wodurch den Bewohnern materielle Verluste entstanden sind.

Damit ist der vorliegende Fall ein internationaler und ein europäischer Fall.

Karte der Lage des Tagebaus Turów:



Die CO₂-Emissionen des Tagebaus Turów sind nach wie vor erheblich. Aus dem Europäischen Schadstofffreisetzung- und -transferregister geht hervor, dass das Kraftwerk Turów in den letzten 10 Jahren (2008-2017) folgende Mengen (in Millionen Megagramm CO₂) emittiert hat:

Jahr	<u>2008</u>	<u>2009</u>	<u>2010</u>	<u>2011</u>	<u>2012</u>	<u>2013</u>	<u>2014</u>	<u>2015</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>
Emmissionen (Mio. Mg CO ₂)	12,9	11,7	10,6	10,8	10,9	9,99	8,51	7,60	7,84	7,11

V. Sachverhalt, der Anlass für die Beschwerde veranlasst gab

Die Ausweitung des Tagebaus in Turów wird wahrscheinlich negative Auswirkungen auf die Umwelt und die Einwohner der Bundesrepublik Deutschland haben. Die Erweiterung wird voraussichtlich zu Wasserverschmutzung und Entwässerung der Region führen, verbunden mit der Landabsenkung in Zittau. Zu den weiteren Auswirkungen gehören Lärm, Luftverschmutzung, Zerstörung historischer Denkmäler und Auswirkungen auf das globale Klima.

Zuvor wurde der Tagebau Turów auf der Grundlage der Bergbaugenehmigung von 1994 betrieben, die im April 2020 endet. Die PGE GiEK erhielt im Januar 2020 eine

Umweltgenehmigung für den Tagebau bis 2044, die von RDOŚ in Breslau nach einem grenzüberschreitenden UVP-Verfahren erteilt wurde (solche Umweltgenehmigungen sind nach polnischem Recht als Vorstufe für die Beantragung von Bergbaugenehmigungen für große Tagebaue erforderlich, was mit der UVP-Richtlinie in Einklang steht). Durch die Resolution zur sofortigen Vollstreckbarkeit war die Umweltgenehmigung 2020 sofort vollstreckbar. Die Stadt Zittau und verschiedene NRO's (Nichtregierungsorganisationen) legten gegen diese Entscheidung und die Resolution über die sofortige Vollstreckbarkeit unter Verweis auf Mängel im UVP-Verfahren Berufung ein. Am 09. Dezember 2020 ist das Umweltverfahren noch vor GDOŚ als Organ der zweiten Instanz anhängig. Aufgrund der Resolution über die sofortige Vollstreckbarkeit und der Tatsache, dass die Berufungen mehrere Jahre dauern und das polnische Recht die Ungültigkeitserklärung von Bergbaugenehmigungen nach Beginn des Abbaus verbietet, gibt es jedoch wenig Hoffnung, den Tagebau in Turów zu stoppen. Die Beschwerdeführer gehen davon aus, dass die PGE GiEK eine Abbaugenehmigung beantragen wird, die die Fortsetzung des Braunkohleabbaus bis 2044 erlaubt, wie in der Umweltgenehmigung 2020 und im Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung angegeben, also zu einem späteren, allerdings unbekanntem Zeitpunkt, d.h. die Abbaugenehmigung für den gesamten Zeitraum 2020-44 (von der PGE GiEK gewünscht) wurde noch nicht erteilt.

Ungeachtet des oben erwähnten Verfahrens beantragte PGE GiEK eine Änderung der Bergbaugenehmigung von 1994, die eine Verlängerung um weitere sechs Jahre ermöglicht. Als Ergebnis des Antrags von PGE GiEK wurde die Bergbaugenehmigung 2020 erteilt, die den Betrieb des Tagebaus Turów bis April 2026 erlaubt. Die Bergbaugenehmigung von 1994 für den Tagebau Turów lief am 30. April 2020 aus. Der polnische Klimaminister verlängerte die Genehmigung jedoch ohne UVP-Verfahren um weitere sechs Jahre, so dass die Bürger ihr Widerspruchsrecht nicht ausüben konnten. Die Weiterführung des Braunkohletagebaues Turów verstößt damit gegen EU-Recht.

Verschiedene Nichtregierungsorganisationen versuchten, Parteistatus im Verfahren zur Bergbaugenehmigung 2020 zu erlangen, aber ihre Anträge wurden abgelehnt. Gegen diese Ablehnung wurde Berufung eingelegt. Gegenwärtig arbeitet der Braunkohletagebau Turów auf der Grundlage der Bergbaubewilligung 2020.

Trotz der Tatsache, dass die Verfahren bezüglich der Bergbaugenehmigung 2020 und der Umweltgenehmigung 2020 auf dem Wege verschiedener Berufungen sind, ist eine sofortige Reaktion der Europäischen Kommission erforderlich, um die Verstöße gegen das EU-Recht wegen möglicher irreversibler Auswirkungen der oben genannten Genehmigungen zu beheben. Der Grund dafür ist, dass die Einsprüche sehr wahrscheinlich keine Wirkung haben werden aufgrund des Charakters der polnischen nationalen Bergbaugesetze, die eine Ungültigkeitserklärung von Bergbaugenehmigungen verbieten, wenn der Bergbau bereits begonnen hat. Insbesondere:

- In Bezug auf die Umweltgenehmigung 2020 machen die Beschwerdeführer Verstöße gegen die UVP-Richtlinie geltend [(Artikel 6 Absätze 2, 4 und 6, Artikel 8, Artikel 3 Buchstabe b), Artikel 11 Absatz 1, Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d, Anhang IV Absatz 2], gegen die WRRL und die ELD sowie gegen das Übereinkommen von Aarhus [Artikel 6, Artikel 6 (4) und 8)], Espoo-Übereinkommen [(2 (6), Anhang II Buchstabe b)], EVA-RL [Artikel 5 (4), 6 (3), 15 (1) und (2)], insbesondere hinsichtlich des effektiven Teilnahmerechts, des Fehlens einer Klimafolgenabschätzung und des Verstoßes gegen die WRRL [Artikel 4 (1), 4 (4), 4 (5), 4 (7), 4 (8)].

- Hinsichtlich der Bergbaugenehmigung 2020 machen die Beschwerdeführer insbesondere eine vollständige Umgehung der UVP-Richtlinie und den damit verbundenen systemrelevanten Verstoß im polnischen Recht geltend.

VI. Nichteinhaltung der EU-Gesetzgebung

1. Versäumnisse des UVP-Verfahrens

PGE GiEK beantragte vor der Beantragung einer Bergbaugenehmigung eine Umweltgenehmigung und zwar gemäß der UVP-Richtlinie, die mit dem Gesetz vom 3. Oktober 2008 über die Bereitstellung von Informationen über die Umwelt und deren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz und die Umweltverträglichkeitsprüfung (derzeitiger konsolidierter Text: Gesetzblatt 2020.283 vom 2020.02.21), insbesondere in Form von Artikel 72 Absatz 1 Punkt 4, in polnisches Recht umgesetzt wurde.

RDOŚ in Breslau informierte über den Beginn des Verfahrens mit Mitteilung vom 22. April 2015, Aktenzeichen des Falles WOOS.4235.1.2015.AN. Das Verfahren wurde dann ausgesetzt, bis eine frühe Version des Umweltverträglichkeitsberichts vom PGE GiEK vorgelegt wurde. Nach Einreichung des Umweltverträglichkeitsberichts, informierte RDOŚ in Breslau, durch Mitteilung vom 20. Juli 2018, Fallakte Nr. WOOS.4235.1.2015.MS.8 über die Wiederaufnahme des Verfahrens, das dann über ein Jahr andauerte.

Die Umweltgenehmigung 2020 wurde am 21. Januar 2020 erteilt und war durch die Zusatzverfügung von RDOŚ Breslau vom 23. Januar 2020, Aktenzeichen des Falles WOOS.4235.1.2015.55 sofort vollstreckbar (d.h. durch die Resolution über die sofortige Vollstreckbarkeit). Die Stadt Zittau, verschiedene polnische, deutsche und tschechische NRO`s (Nichtregierungsorganisationen) sowie andere Körperschaften (ein deutscher Privatmann, Herr Wolfgang Domeyer, die tschechische Region Liberec, die tschechische Gemeinde Hrádek nad Nisou usw.) reichten Einsprüche gegen die Umweltgenehmigung 2020 sowie gegen die Resolution über die sofortige Vollstreckbarkeit bei GDOŚ ein (einige von ihnen legten gegen beide Einspruch ein). Das Verfahren soll nach aktuellem Stand am 29.01.21 die administrative wesentliche Phase verlassen. Es werden wahrscheinlich Berufungen an die Verwaltungsgerichte folgen, und dieser Prozess wird etwa 2-3 Jahre dauern. In dieser Zeitspanne werden sowohl die Bergbaugenehmigung 2020, die Umweltgenehmigung 2020 als auch die damit verbundene künftige Bergbaugenehmigung (die aufgrund der Resolution zur sofortigen Durchsetzbarkeit jederzeit erteilt werden kann) vorliegen, so dass der Abbau in Turów bis 2044 möglich ist.

Im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Umweltgenehmigung 2020 gibt es verschiedene Verstöße gegen die UVP-Richtlinie, die im Folgenden beschrieben werden.

1.1. Verletzung der Rechte der Verfahrensparteien

Im September 2019 organisierte RDOŚ Breslau eine öffentliche Anhörung in der vorliegenden Angelegenheit, was natürlich lobenswert ist. Sie war jedoch sehr mangelhaft, denn:

- Die Teilnehmer hatten nur etwa 2 Minuten Zeit, um ihren Fall darzulegen (einschließlich der Übersetzung in zwei andere Sprachen!), während PGE GiEK ein ganzes Einführungspanel hatte (mit der Möglichkeit, eine lange Präsentation über das Vorhaben vorzuführen), um ihre Ansichten über das Vorhaben vorzustellen
- Angesichts der großen Zahl von Teilnehmern und des komplexen Charakters dauerte die Anhörung von etwa 10 bis 21 Uhr, wobei die meisten Teilnehmer nach 18 Uhr abreisten. Von niemandem sollte erwartet werden, dass er aktiv an einer so langen Anhörung teilnimmt, es ist physisch unmöglich. RDOŚ Breslau hätte dies vorhersehen und die Anhörung auf mindestens zwei Tage aufteilen oder danach andere geeignete Maßnahmen ergreifen sollen
- das Ausbleiben einer Antwort auf die an PGE GiEK gerichteten Fragen hatte keine Konsequenzen
- die Qualität der Live-Übersetzung (keine Simultanübersetzung) in die tschechische Sprache war höchst unbefriedigend, was angesichts des technischen Charakters des Unterfangens besonders wichtig war; dies ist besonders essenziell, da von RDOŚ Breslau trotz mehrerer Hinweise auf die von den Teilnehmern aufgezeigten Unzulänglichkeiten keine Korrekturmaßnahmen ergriffen wurden. Die tschechischen Teilnehmer informierten über die offensichtlich eingeschränkten Sprachkenntnisse des Übersetzers, dem es an ausreichenden Kenntnissen des technischen Vokabulars in Tschechisch mangelte. Infolgedessen gingen wichtige Informationen oft verloren oder wurden für die tschechischen Bürger versehentlich falsch dargestellt. Aus diesem Grund verließen die meisten tschechischen Teilnehmer die öffentliche Anhörung nach einiger Zeit.

Außerdem war nach der öffentlichen Anhörung auch die Übersetzung der deutschen Version der Umweltgenehmigung 2020 mangelhaft. Dies erschwerte die Teilnahme der deutschen Teilnehmer am Verfahren erheblich.

Für eine wirksame Beteiligung ist eine wirksame Übersetzung erforderlich.

Darüber hinaus wurde der deutschen Seite im Gegensatz zu Artikel 7 (1) Buchstabe a der UVP-Richtlinie nur eine begrenzte Fassung des Berichts über die Umweltverträglichkeitsprüfung in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Insbesondere die Kapitel über die Klimaauswirkungen des Tagebaus Turów und die

Auswirkungen auf die Menschen wurden nicht übersetzt. Die deutsche Version des Berichts über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat nur 325 Seiten, während die polnische Version 849 Seiten umfasst.

Mit der Ankündigung vom 29. Oktober 2019 informierte RDOŚ in Breslau (Fallakte Nr. WOOŚ.4235.1.2015.MS.45) unter anderem über das geplante Datum des Abschlusses des Verfahrens, d.h. den 2. März 2020. Vor Ablauf dieser Frist teilte RDOŚ Breslau mit einer weiteren Mitteilung vom 12. Dezember 2019 mit, dass das Verfahren nun doch bereits innerhalb von 7 Tagen abgeschlossen sein wird (dabei sind auch die Regeln für die Zustellung der Mitteilung nach Artikel 49 der Verwaltungsprozessordnung zu berücksichtigen, wodurch die Frist effektiv um 14 Tage verlängert wird). Dadurch wurde die Chance auf eine aktive Beteiligung der interessierten Parteien, einschließlich der Mitglieder der Gemeinden, der Bürger vor Ort und der Zivilgesellschaft, drastisch verringert, wenn man bedenkt, dass in dieser Zeit auch die gesetzlichen Feiertage weithin eingehalten werden und angesichts des substanziellen Charakters des Vorhabens und der damit verbundenen Planung Zeit für die Vorbereitung verschiedener Analysen benötigt wird. Es muss betont werden, dass der Tagebau Turów ein sehr komplexes Vorhaben ist, dessen umfassende Analyse einen sorgfältigen multidisziplinären Ansatz einer Gruppe von Juristen und Wissenschaftlern verschiedener Fachrichtungen erfordert. Zudem sind einige der am Verfahren beteiligten Parteien nicht polnischer Herkunft, was eine weitere Schwierigkeit darstellt, da nicht alle Dokumente in tschechischer und deutscher Sprache vorliegen. Daher kann dies nicht von heute auf morgen geschehen.

Dies betraf insbesondere auch Greenpeace e.V., eine am UVP-Verfahren beteiligte Verfahrenspartei, die basierend auf dem oben genannten Zeitrahmens des Verfahrens beabsichtigte, dem Verfahren beizutreten, nachdem sie während der öffentlichen Anhörung vom 19. September 2019 von verschiedenen Mängeln des UVP-Verfahrens erfahren hatte. Informationen über den Beitritt von Greenpeace e.V. zum Verfahren, die am 24. Dezember 2019 bei RDOŚ Breslau eingingen, wurden bis zum 31. Dezember 2019 berücksichtigt (der entsprechende Beschluss zur Zulassung von Greenpeace e.V. als Partei zum Verfahren wurde an diesem Tag gefasst, die Akteneinsicht wurde am 30. Dezember 2019 gewährt) - was dieser Organisation unter Berücksichtigung des Ablaufs der oben genannten 7-Tages-Frist am 2. Januar 2020 genau zwei Arbeitstage

für eine mögliche Analyse und Schriftsätze in der Angelegenheit gewährte. Im Wesentlichen sollte Greenpeace e.V., auch unter der Annahme der möglichen Arbeit seiner Aktivisten und Mitarbeiter am Neujahrstag, innerhalb von 48 Stunden die äußerst umfangreiche Fallakte ins Deutsche übersetzen, im Wesentlichen analysieren (nur die rudimentären Dokumente lagen bereits in deutscher Sprache vor) und entsprechende wissenschaftliche Expertise bestellen und einholen, diese ins Polnische übersetzen und einen entsprechenden Schriftsatz vorbereiten. Die Teilnahmefähigkeit von Greenpeace e.V. war somit illusorisch.

Erst nach Erinnerung durch eine der am Turów-Verfahren beteiligten NRO (Schriftsatz der Fundacja Frank Bold vom 17. Dezember 2019, unterstützt durch das Schreiben der Fundacja Greenpeace Polska vom 31. Dezember 2019) wurde RDOŚ Breslau klar, dass die öffentlichen Konsultationen in Deutschland im Rahmen der grenzüberschreitenden Konsultationen noch nicht abgeschlossen waren. Daher wurde die Erteilung der Umweltgenehmigung 2020 wahrscheinlich auf den 21. Januar 2020 verschoben (ohne die Parteien offiziell zu informieren), da die grenzüberschreitenden deutschen Konsultationen am 20. Januar 2020 endeten. Wie konnte die erstinstanzliche Behörde eine gründliche Bewertung der am 20. Januar 2020 von mehreren Personen eingereichten, breit angelegten Stellungnahmen vornehmen? Die Analyse der Stellungnahmen konnte angesichts des Zeitrahmens nur oberflächlich sein. Schließlich handelte es sich bei diesen Kommentaren um substantielle Stellungnahmen, die unter Bezugnahme auf die einschlägigen Verordnungen und wissenschaftlichen Richtlinien ausgearbeitet wurden. Obwohl RDOŚ Breslau die Existenz der genannten Kommentare in der Begründung der Umweltgenehmigung 2020 anerkannt hat, konnten sie keinen Einfluss auf das Verfahren und sein Ergebnis haben. Sicherlich wurde die 172 Seiten umfassende Entscheidung nicht in der Nacht vom 20. auf den 21. Januar 2020 oder am 21. Januar 2020 morgens verfasst, da ihr Entwurf zumindest einige Tage zuvor fertig gewesen sein musste.

Angesichts dessen sind die Beschwerdeführer davon überzeugt, dass RDOŚ Breslau gegen Artikel 6 Absätze 2, 4 und 6 sowie Artikel 8 der UVP-Richtlinie verstoßen hat, indem es das Recht auf effektive Beteiligung verweigert und die Gesamtheit der während des Verfahrens zur Öffentlichkeitsbeteiligung gesammelten Eingaben nicht berücksichtigt hat. Darüber hinaus sind die Beschwerdeführer in Bezug auf die

öffentliche Anhörung des 19. September 2019 der Ansicht (auch wenn die Unterzeichner der Beschwerde Deutsche sind), dass die offensichtlichen Mängel der Übersetzung in die tschechische Sprache, die während der besagten Anhörung vorgelegt wurde, einen Verstoß gegen die Aarhus-Konvention (Artikel 6) und gegen die Espoo-Konvention - Artikel 2 (6) darstellen. Der Umfang der Mängel der Übersetzung machte die tschechische Teilnahme an der öffentlichen Anhörung illusorisch, ebenso die Auswirkung der Begrenzung der Dauer der Fragen der Teilnehmer. Ein solcher Verstoß ist besonders wichtig angesichts des Schwerpunkts, den die EU-Kommission dem Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten beimisst.

1.2. Resolution zur sofortigen Vollstreckbarkeit

Die sofortige Vollstreckbarkeit der Umweltgenehmigung 2020 schuf eine Rechtslage, in der die PGE GiEK bis 2044 jederzeit eine Abbaugenehmigung für den Tagebau Turów beantragen kann. Der Charakter des polnischen Verfahrens bezüglich der potentiellen Bergbaugenehmigung, die einen Abbau bis 2044 erlaubt, macht einen solchen Antrag in der Praxis zu einer bloßen Formalität, und nach der Antragstellung würden es nur Wochen dauern, um sich diese zu beschaffen.

Darüber hinaus macht Artikel 42 des Geologie- und Bergbaugesetzes vom 9. Juni 2011 (Gesetzblatt 2020.1064, konsolidierter Text 2020.06.19) in Verbindung mit Artikel 156 Absatz 1 und 2 der polnischen Verwaltungsprozessordnung es nahezu unmöglich, eine erteilte Verwaltungsentscheidung wie die vorliegende Bergbaugenehmigung für ungültig zu erklären, sobald der Abbau beginnt. Darüber hinaus kann nach derselben Bestimmung eine Bergbaugenehmigung im Rahmen eines durch das polnische Verwaltungsverfahrensgesetz vorgesehenen Wiederaufnahmeverfahrens nach einem Jahr ab dem Datum des Beginns der in der genannten Bergbaugenehmigung festgelegten Tätigkeit nicht mehr widerrufen werden. Weiterhin schränken die im Geologie- und Bergbaugesetz (Artikel 41 und 33) festgelegten Regeln für das Bergbaubewilligungsverfahren in Polen den Zugang von Verfahrensparteien stark ein und beschränken den Zugang nur auf die Eigentümer von Immobilien (und Personen, die ein dauerhaftes Nutzungsrecht haben, das dem Eigentum ähnlich ist) im Tagebaugebiet und schließen Nichtregierungsorganisationen in Verfahren aus, denen Umweltgenehmigungen vorausgegangen sind (Artikel 33).

Dies führt zu einer faktischen Situation, in der mangelndes Handeln der Europäischen Kommission zu einer langfristigen Existenz eines Vorhabens führen würde, die gegen EU-Recht verstößt, und die von Zittau und anderen eingelegten Einsprüche gegen die Umweltgenehmigung 2020 in ihrer Wirkung illusorisch macht. Um diese bestehende langfristige Verletzung des EU-Rechts durch Polen zu stoppen, ist ein rasches Handeln der EU- Kommission erforderlich.

Die Beschwerdeführer sind der Meinung, dass der Charakter der Resolution zur sofortigen Vollstreckbarkeit gegen Artikel 11 (1) der UVP-Richtlinie und Artikel 6 (4) und (8) der Aarhus-Konvention verstößt. Darüber hinaus verstößt die bloße Existenz einer Möglichkeit, Umweltgenehmigungen sofort vollstreckbar auszugestalten, gegen Artikel 11 der UVP-Richtlinie. Dies ist in Polen nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zulässig. Artikel 11 verpflichtet die Mitgliedsstaaten, sicherzustellen, dass die betroffene Öffentlichkeit Zugang zu einem Überprüfungsverfahren hat, um die Rechtmäßigkeit der Entscheidung anzufechten. Die sofortige Vollstreckbarkeit von Umweltgenehmigungen verstößt gegen dieses Erfordernis.

Die Beschwerdeführer möchten die bereits laufenden Vertragsverletzungsverfahren gegen Polen bezüglich der Einhaltung der UVP-Richtlinie hervorheben, in der die EU-Kommission die systemrelevante Frage bereits identifiziert hat.

1.3. Klima

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der UVP-Richtlinie schreibt vor, dass im Rahmen des UVP-Verfahrens, die direkten und indirekten erheblichen Auswirkungen eines Projekts auf u.a. das Klima in angemessener Weise ermittelt, beschrieben und bewertet werden und zwar im Licht jedes einzelnen Falls. Darüber hinaus sollte sich das UVP-Verfahren gemäß Punkt 5 Buchstabe e des Anhangs IV der UVP-Richtlinie auch mit den kumulativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens befassen, d.h. mit den Auswirkungen auf andere bestehende und/oder genehmigte Projekte, wobei alle bestehenden Umweltprobleme im Zusammenhang mit wahrscheinlich betroffenen Gebieten von besonderer Umweltrelevanz und die Nutzung natürlicher Ressourcen zu berücksichtigen sind.

Dies sollte zusätzlich in Verbindung mit den rechtlichen Verpflichtungen der EU in Bezug auf den Klimawandel interpretiert werden. Insbesondere sind sowohl die Mitgliedstaaten als auch die EU als solche Vertragsparteien des Pariser Übereinkommens, wie es sich aus dem Beschluss (EU) 2016/1841 des Rates vom 5. Oktober 2016 über den Abschluss des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen angenommenen Pariser Übereinkommens im Namen der Europäischen Union ergibt (Amtsblatt L 282 vom 19.10.2016, S. 1-3 (BG, ES, CS, DA, DE, ET, EL, EN, FR, HR, IT, LV, LT, HU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SL, FI, SV)). Das Pariser Abkommen legt ein langfristiges Ziel fest, das im Einklang mit dem Ziel steht, den globalen Temperaturanstieg deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und die Bemühungen fortzusetzen, ihn auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen die Parteien jährlich aufeinander folgende national festgelegte Beiträge (National Determined Contributions - NDCs) vorbereiten, kommunizieren und aufrechterhalten. Obwohl die Erreichung der Ziele an sich nicht bindend ist, stellt ihre Berichterstattung eine gültige Verpflichtung dar. Darüber hinaus steht das Klima im Vordergrund der aktuellen zentralen EU-Politik, da der Grüne New Deal und der Just Transition Prozess unmittelbar vor der Tür stehen und ihre Vernachlässigung gegen Artikel 4 Absatz 3 TEU verstößt, und somit von Seiten der polnischen Behörden illoyal ist. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Ziele des Pariser Abkommens nicht nur großartige Erklärungen bleiben, sondern von den Staatsparteien effektiv umgesetzt werden.

Die Beschwerdeführer bringen vor, dass diese Anforderungen im UVP-Verfahren im Tagebau Turów nicht erfüllt wurden. Die Hauptaufgabe des Tagebaus Turów besteht darin, das nahegelegene Kraftwerk Turów mit Braunkohle zu versorgen. Das besagte Kraftwerk trägt durch den Ausstoß von Kohlendioxid zum Klimawandel bei und ist eines der größten Kraftwerke in Polen. Es besteht eindeutig eine direkte kumulative Wirkung der beiden Vorhaben auf das Klima.

Auf den Seiten 161-163, 166, 156 der polnisch-sprachigen Fassung der Umweltgenehmigung 2020 RDOŚ Wrocław wird die Frage der kumulativen Auswirkungen des Turów-Komplexes auf das Klima ignoriert, sogar bis zu dem Punkt, an dem RDOŚ Wrocław darüber informiert, dass es außerhalb des Geltungsbereichs des UVP-Verfahrens von Turów liegt. Der Bericht über die

Umweltverträglichkeitsprüfung liefert auch keine umfassende Analyse in dieser Hinsicht, da er sich nicht mit der kumulativen Wirkung des Tagebaus zusammen mit dem direkt angeschlossenen Kraftwerk befasst.

Der Verstoß in Bezug auf die UVP-Analyse zum Klima ist umso eklatanter, wenn man die Ergebnisse der wissenschaftlichen Analyse der Klimaauswirkungen durch die Erweiterung des Tagebaus Turów betrachtet. Diese ist der vorliegenden Beschwerde beigefügt und wurde von Professor Zbigniew Karaczun und Dr. Andrzej Kassenberg verfasst, beides namhafte polnische Wissenschaftler auf dem Gebiet des Klimas. Die Analyse zeigt deutlich die negativen Auswirkungen auf das Klima durch den Betrieb des Tagebaus Turów bis 2044. Der daraus resultierende verlängerte Betrieb des Kraftwerks, die Braunkohlegewinnung und die Verbrennung werden zu Kohlendioxidemissionen zwischen 194,6 und 261,4 Millionen Mg CO₂eq führen. Wenn man den Umfang des gesamten Kohlenstoffbudgets im Verhältnis zur Bevölkerung Polens aufteilt und gemäß dem Ziel des Pariser Abkommens unterhalb 1,5 °C zu bleiben betrachtet, werden die Emissionen des Tagebaus und des Kraftwerks Turów einen erheblichen Teil des Polnischen Kohlenstoffbudgets ausmachen, nämlich ein Drittel bis maximal 45 %.

Darüber hinaus werden die negativen Auswirkungen des Tagebaus Turów auf das Klima die enormen gesellschaftlichen Kosten des Klimawandels noch verstärken. Wenn Polen seiner Verantwortung für die Emissionen nicht gerecht wird, wird dies zu einem erheblichen Temperaturanstieg führen. Dies wiederum wird erheblich zu ernsthaften wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Spannungen beitragen. Es wird erwartet, dass Wasserknappheit, Hitzewellen und Nahrungsmittelkrisen sich mit anderen Spannungen wie der gegenwärtigen Pandemie und möglichen zukünftigen Pandemien, die durch die Expansionsaktivitäten des Menschen entstehen, überschneiden und miteinander verflochten werden.

Ein Abbruch oder wesentliche Einschränkung der Geschäftstätigkeit des Tagebaus- und Kraftwerkskomplexes Turów würde daher einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Zugleich würde sie dazu beitragen, die im Pariser Abkommen und in den Plänen und Verpflichtungen der EU geforderte Klimaneutralität zu erreichen.

Denkwürdig ist, dass Gerichtsurteile verschiedener Länder die Behauptung unterstützen, dass es angesichts der Verpflichtungen aus dem Pariser Abkommen notwendig ist, die Klimaauswirkungen wichtiger Vorhaben zu analysieren. So auch das Urteil des britischen Berufungsgerichts in der Rechtssache betreffend die Erweiterung des Flughafens Heathrow vom 27. Februar 2020, Akte. [2020] EWCA Civ 214. Darüber hinaus wurde in einem weiteren bemerkenswerten Urteil eines deutschen Gerichts entschieden, dass ein einzelnes bedeutendes Unternehmen für die Verursachung des Klimawandels als haftbar erachtet werden kann (Urteil vom 30. November 2017, Aktenzeichen 2 O 285/15 Landgericht Essen). Dies ist ein Teil eines großen Trends hin zu mehr Klimarechtsstreitigkeiten.

Die Vernachlässigung einer ordnungsgemäßen Klimafolgenabschätzung und einer sorglosen Verlängerung bis 2044 widerspricht auch der Idee des Just Transition Fund. Das Fehlen einer klaren Vorstellung über die schrittweise Stilllegung der Turów-Grube und des Turów-Kraftwerks verhindert die Verwendung der Übergangsfonds, wie von den lokalen Behörden signalisiert wurde. Die Beschwerdeführer kritisieren auch die geplante Zerstörung des größten Teils von Opolno-Zdrój (ehemals eine preußische Stadt namens Bad-Oppelsdorf), um Platz für das Tagebaus zu machen. Opolno-Zdrój entwickelte sich in der Mitte des 19. Jahrhunderts dank der Entdeckung von Gewässern mit einem hohen Gehalt an Eisen- und Schwefelverbindungen als Kurort. An der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert entstanden hier neue Badeanstalten, Hotels und Pensionen. Jährlich hielten sich dort über 1000 Patienten auf, hauptsächlich aus Sachsen, Schlesien und Böhmen. Nach dem Zweiten Weltkrieg reaktivierte die Stadt ihre Kurtätigkeit nicht mehr. Der Grund dafür war das allmähliche Verschwinden der Quellwässer, verursacht durch die Grube des nahe gelegenen Braunkohletagebaus Hirschfelde, das später in den Tagebau Turów umgewandelt und erweitert wurde, sowie die Zunahme der Luftverschmutzung durch die Inbetriebnahme des Braunkohlekraftwerks Turów. Aus dieser Zeit sind die Baudenkmäler von Opolno-Zdrój (und andere, die sich außerhalb der Reichweite der geplanten Grube befinden) erhalten geblieben; gleichzeitig hat die Tatsache, dass die Stadt in der Nachkriegszeit nicht als Kurort fungierte, dazu geführt, dass ihre bestehende urbane Dorfgestalt erhalten blieb, da keine neuen Therapie-, Erholungs-, Handelseinrichtungen usw. gebaut wurden. Aus diesem Grund befindet sich Opolno-Zdrój in einer Art

eingefrorenem besonderen historischen Zustand, der anderswo nicht leicht zu finden ist. Zugleich sind Opolno-Zdrój und die meisten seiner Denkmäler wegen der geplanten Tagebautätigkeit nicht unter Denkmalschutz gestellt worden. Nach Ansicht der Beschwerdeführer könnte ein wiederbelebtes Opolno-Zdrój ein geeignetes Beispiel für ein Just Transition Prozedere der Region Bogatynia darstellen, die derzeit fast ausschließlich auf Braunkohle basiert. Beigefügt ist ein präziser Plan, Opolno-Zdrój als ein lebendiges Geschichtsmuseum neu zu erfinden, das auch nach dem Ende der fossilen Brennstoffe Arbeitsplätze bietet. Die geplante Zerstörung von Opolno-Zdrój würde verhindern, dass dies jemals geschehen kann. Das Versäumnis, über die Zukunft der Gemeinde Bogatynia nachzudenken, schließt die Möglichkeiten, die die Europäische Union und das Just Transition Prozedere für die gesamte Region geschaffen haben, aus.

Obwohl die Zuständigkeiten der EU im Bereich der Kultur begrenzt sind, widerspricht die Zerstörung von Opolno-Zdrój einigen ihrer derzeitigen zentralen Politiken.

Um auf das vorliegende Hauptthema zurückzukommen, sind die Beschwerdeführer der Meinung, dass die Klimaauswirkungen eine entscheidende Frage sind, die im UVP-Verfahren hätte behandelt werden müssen. Ein solches Versäumnis stellt daher einen Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der UVP-Richtlinie, Anhang IV Punkt 5 dar.

1.4. Nichteinhaltung der WRRL

Der derzeitige Tagebaubetrieb wirkt sich bereits auf die Wasserumgebung im gesamten Gebiet aus. Es wird erwartet, dass sich die Auswirkungen nach der vorgeschlagenen Erweiterung noch verschlimmern werden und nicht nur auf Polen beschränkt bleiben, sondern auch Deutschland und die Tschechische Republik erreichen. Der Verstoß gegen bestimmte Artikel der WRRL (Wasserrahmenrichtlinie) wird in den folgenden Unterabschnitten ausführlich beschrieben.

a) Verletzung von Artikel 4(1), 4(4) und 4(5) der WRRL

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der WRRL sollen Mitgliedstaaten alle künstlich und erheblich veränderten Wasserkörper und alle Grundwasserkörper schützen, verbessern und

sanieren die mit dem Ziel, bis 2015 ein gutes ökologisches Potential und einen guten chemischen Zustand der Oberflächengewässer sowie einen guten Zustand des Grundwassers zu erreichen. Artikel 4 Absatz 4 der WRRL besagt, dass die in Absatz 1 festgelegten Fristen zum Zwecke der stufenweisen Erreichung der Ziele für Wasserkörper verlängert werden können, sofern keine weitere Verschlechterung des Zustands des betroffenen Wasserkörpers eintritt. Eine solche Verlängerung ist auf maximal zwei weitere Aktualisierungen des Bewirtschaftungsplans für das Einzugsgebiet begrenzt (d.h. bis 2027) und ist nur möglich, wenn die in Artikel 4 Absatz 4 der WRRL aufgeführten Bedingungen erfüllt sind.

In dem Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung heißt es: "Für alle vom Tagebau Turów betroffenen Wasserkörper gibt es Ausnahmen von Artikel 4 Absatz 4 der WRRL, d. h. die Fristen für die Erreichung der Umweltziele werden verlängert (...) Rational gerechtfertigte Maßnahmen, die geeignet sind, einen guten Umweltzustand dieser Wasserkörper zu erreichen, können erst nach Beendigung der Tagebautätigkeit in Turów ergriffen werden, da - vereinfacht ausgedrückt - die Notwendigkeit besteht, die hydromorphologischen Aspekte der Oberflächengewässer zu verbessern und die Entnahme von Grundwasser zu verringern".

Alle betroffenen polnischen Gewässer sollten diese Ziele im Jahr 2021 oder 2027 erreichen. Die betroffenen polnischen Wasserkörper erfüllen jedoch nicht die oben genannte Anforderung von Artikel 4 (4) der WRRL, dass nach der Verlängerung der in Artikel 4 (1) festgelegten Frist (d.h. nach 2015) keine weitere Verschlechterung des Zustands der betroffenen Wasserkörper eintreten darf und dass der Zweck der Verlängerung die schrittweise Erreichung eines guten ökologischen Potentials, eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer und eines guten Zustands des Grundwassers sein muss. Der Zustand der betroffenen Wasserkörper hat sich allmählich verschlechtert, da der Tagebau Turów weiterhin in Betrieb ist. Darüber hinaus werden keine Maßnahmen vorgeschlagen, um die Wasserkörper zur fälligen Zeit schrittweise auf den erforderlichen Zustand zu bringen. In diesem Fall besteht der Zweck der gewährten Ausnahmeregelungen nicht darin, schrittweise ein gutes ökologisches Potenzial, einen guten chemischen Zustand des Oberflächenwassers und einen guten Grundwasserzustand zu erreichen, sondern einen kontinuierlichen Betrieb des Tagebaus zu ermöglichen und einen offensichtlichen Verstoß gegen die Ziele von

Artikel 4 Absatz 1 der WRRL bis 2021 oder 2027 aufzuschieben. Wie in dem Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt wurde, können die Ziele nicht vor dem Ende der Tagebautätigkeit in Turów erreicht werden, was bereits vor der Ankündigung des Verlängerungsprojekts der Wahrheit entsprach.

Dasselbe Argument würde auch im Falle einer Abweichung nach Artikel 4 (5) zur Erreichung weniger strenger Umweltziele gelten, die für den betroffenen polnischen Grundwasserkörper GW600105 bis 2021 gewährt wurde. Auch wenn Polen in diesem Fall nicht verpflichtet ist, einen guten Zustand des Grundwassers des betroffenen Wasserkörpers zu erreichen, ist es dennoch notwendig, dass "keine weitere Verschlechterung des Zustands des betroffenen Wasserkörpers eintritt", nachdem die Ausnahmegenehmigung erteilt wurde. Wie das gemeinsame tschechisch-polnische Monitoring gezeigt hat, hat sich der Grundwasserkörper weiter verschlechtert, da seine Wasserstände ab 2015 weiter deutlich sinken. Die Ausnahmegenehmigung nach Artikel 4(5) wurde daher auch im Widerspruch zur WRRL erteilt.

Im Fitness-Check der WRRL vom 10. Dezember 2019 heißt es: "Angesichts der erheblichen Herausforderungen bei der Erreichung der Ziele der WRRL enthält die Richtlinie einen Sicherheitsmechanismus, der es den Mitgliedstaaten erlaubt, eine Ausnahmeregelung zu nutzen, um die Deadline 2015 zu verschieben oder das Ambitionsniveau zu senken. Diese Ausnahmen erfordern eine gründliche Bewertung und Rechtfertigung aller in den entsprechenden Artikeln festgelegten Bedingungen. (...) In der Praxis wird jedoch die Verwendung von Ausnahmen ... in den RBMP`s (River Basis Management Plan) oft nicht ausreichend begründet. Die Begründungen werden in der Regel allgemein gehalten, was die Frage aufwirft, wie dies bei der Erreichung des Gesamtziels der WRRL helfen könnte". Der Fall des Tagebaus Turów zeigt, dass Polen ungerechtfertigte Ausnahmeregelungen anwendet, was die Erreichung der Ziele der WRRL dauerhaft ausschließt.

Im vorliegenden Fall erfüllt die von Polen gewährte Fristverlängerung für die Zwecke der schrittweisen Erreichung der Ziele der WRRL nicht die in Artikel 4 Absatz 4 der WRRL festgelegten Kriterien, dass nach 2015 keine weitere Verschlechterung des Zustands der betroffenen Wasserkörper eintreten darf und dass der Zweck der Verlängerung die schrittweise Erreichung eines guten ökologischen Potenzials, eines

guten Zustands der Oberflächengewässer und eines guten Zustands des Grundwassers sein muss, da es keine spezifischen Maßnahmen gibt, um die betroffenen Wasserkörper schrittweise in den erforderlichen Zustand zu bringen. Das führt zu einem Verstoß gegen Artikel 4 (4) und 4 (1) der WRRL, da das gute ökologische Potential und der gute chemische Zustand der Oberflächengewässer und der gute Zustand des Grundwassers nicht bis 2021 oder 2027 erreicht werden, weil das Projekt zu einer weiteren Verschlechterung des Zustands dieser Wasserkörper führen wird. Im Falle einer Aufhebung nach Artikel 4 (5) der WRRL ist die Bedingung, dass sich der betroffene Wasserkörper GW600105 nicht weiter verschlechtert, ebenfalls nicht erfüllt.

b) Verstoß gegen Artikel 4 (7) der WRRL

Wie die Kommission mehrfach erklärt hat, kann jedes neue Projekt, das wahrscheinlich erhebliche Auswirkungen auf die Qualität eines oder mehrerer Wasserkörper haben wird, nur dann als Ausnahme von den in Artikel 4 (1) der Richtlinie festgelegten Umweltzielen genehmigt werden, wenn es von überwiegendem öffentlichen Interesse ist und die in Artikel 4 (7) beschriebenen Bedingungen erfüllt, wie folgt:

- es werden alle praktikablen Schritte unternommen, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Wasserkörpers zu mindern;
- die Gründe für diese Änderungen oder Umgestaltungen werden in dem nach Artikel 13 erforderlichen Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet im Einzelnen dargelegt und erläutert, und die Ziele werden alle sechs Jahre überprüft;
- die Gründe für diese Änderungen oder Umgestaltungen von übergeordnetem öffentlichen Interesse sind und/oder die Vorteile der Erreichung der in Absatz 1 festgelegten Ziele für die Umwelt und die Gesellschaft aufgewogen werden durch die Vorteile menschlicher Gesundheit, der Aufrechterhaltung der menschlichen Sicherheit oder der nachhaltigen Entwicklung durch die neuen Umgestaltungen oder Änderungen, und
- die nutzbringenden Ziele, denen diese Änderungen oder Umgestaltungen des Wasserkörpers dienen, können aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder unverhältnismäßiger Kosten nicht mit anderen Mitteln erreicht werden, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen

Daher ist es notwendig, das Projekt im Rahmen des Verfahrens zur Beurteilung der Anwendbarkeit ("VBA") zu evaluieren.

Nach polnischem Recht ist Artikel 4 (7) der WRRL im Zusammenhang mit dem UVP-Verfahren anzuwenden. Wird im Rahmen des UVP-Verfahrens festgestellt, dass das Projekt negative Auswirkungen auf die Erreichung des guten Gewässerzustandes nach der WRRL hat, ist die Behörde verpflichtet, eine negative UVP-Entscheidung zu erlassen, d.h. die Durchführung des Projekts nicht zuzulassen. Als Ausnahme gilt, wenn die Behörde zu dem Schluss kommt, dass alle Bedingungen für die Anwendung der Ausnahme nach Artikel 4 Absatz 7 der WRRL erfüllt sind. In einem solchen Fall sollte die Behörde in der UVP-Entscheidung gebührend begründen, warum das Projekt alle Bedingungen für die Anwendung dieser Ausnahme erfüllt.

Im Folgeverfahren (d.h. im Bergbaugenehmigungsverfahren) ist es nach polnischem Recht nicht möglich, eine Ausnahmegenehmigung nach Artikel 4 (7) der WRRL zu erteilen. Mit anderen Worten, auch wenn der Betreiber und die polnischen Behörden etwas anderes behaupteten, wurde die Anwendung von Artikel 4 Absatz 7 der WRRL von der polnischen Behörde benötigt, bevor die UVP-Entscheidung getroffen wurde. Die Rechtfertigung der Überlegung, die die Behörde zu einer Genehmigung eines solchen sich nachteilig auf die Gewässer auswirkenden Projektes führen würde, müsste in der Begründung des UVP-Beschlusses gebührend erläutert werden.

Die vorgenannte Regel ist auch in einem grenzüberschreitenden Zusammenhang anwendbar. Gemäß der offiziellen Joint Implementation-Strategie zur Anwendung von Artikel 4 (7) der WRRL sollte die grenzüberschreitende VBA am besten zusammen mit der UVP durchgeführt werden, jedoch spätestens bevor die Genehmigung zur Verlängerung der Tagebautätigkeit erteilt wird. In Artikel 3 (4) der WRRL heißt es dementsprechend: "Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Anforderungen dieser Richtlinie zur Erreichung der in Artikel 4 festgelegten Umweltziele und insbesondere alle Maßnahmenprogramme für die gesamte Flussgebietseinheit koordiniert werden. Bei internationalen Flussgebietseinheiten sorgen die betroffenen Mitgliedstaaten gemeinsam für diese Koordinierung".

Daher war Polen verpflichtet, im Rahmen von UVP-Verfahren zu prüfen, ob die Absicht eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers auf polnischem,

deutschem und tschechischem Gebiet verursachen würde und ob sie sich negativ auf die Erreichung eines guten mengenmäßigen Zustands der deutschen, polnischen und tschechischen Grundwasserkörper auswirken würde.

In der UVP-Entscheidung begründete die polnische Behörde die Anwendung der Ausnahme nach Artikel 4 (7) der WRRL nur in Bezug auf den polnischen Grundwasserkörper Nr. 105. In Bezug auf andere Wasserkörper auf dem Gebiet Deutschlands und der Tschechischen Republik erklärte Polen, dass das Projekt deren guten quantitativen oder qualitativen Zustand nicht beeinträchtigen oder eine Verschlechterung im Sinne der WRRL verursachen würde, und wandte daher die Ausnahmeregelung nach Artikel 4 (7) der WRRL überhaupt nicht an.

Die Schlussfolgerung der polnischen Behörde steht im Widerspruch zu der Tatsache, dass die verfügbaren Informationen (zumeist direkt in der UVP-Dokumentation selbst) eindeutig zeigen, dass sich der chemische Zustand der als DESN_674-3, DESN_674-4 und DESN_674-5 unterteilten deutschen Oberflächenwasserkörper durch die Durchführung des Projekts wahrscheinlich weiter verschlechtern wird und das Erreichen eines guten ökologischen Zustands bis 2027 verhindert wird.

Darüber hinaus hat das Projekt das Potenzial, den deutschen Grundwasserkörper der Einstufung DE-2 negativ zu beeinflussen. Der Betrieb des Tagebaus Turów hat negative Auswirkungen insbesondere auf tiefere tertiäre Aquifere des Grundwasserkörpers DE-2, die bisher nicht zur Trinkwassergewinnung dienen. Die Absenkungstrichter des Grundwassers reichen jedoch bis an den Rand des Tertiärbeckens im Westen, so dass es zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels kommt, die an der deutschen Staatsgrenze zu Polen 100 m beträgt. Bis 2044 wird ein Absinken um weitere 20 m erwartet. Das gesamte Stadtgebiet von Zittau liegt innerhalb des Absenkungstrichters, mit der Folge einer weitgehend irreversiblen Landabsenkung, die nahe der Landesgrenze bereits bis zu 1 m betragen kann und nach Westen hin allmählich auf null zurückgeht. Da die Bodensenkungen durch die Grundwasserabsenkung in den kommenden Jahren zunehmen wird, sind schwere Schäden an Gebäuden in Zittau nicht auszuschließen. Es wird geschätzt, dass in der Nähe der Landesgrenze die Bodensenkung bis 2044 auf 1,2 m ansteigen wird. In der Zittauer Innenstadt wird die Zunahme der Landabsenkung auf 36 - 72 cm geschätzt.

Trotz alledem hat Polen diese Tatsache im UVP-Verfahren nicht berücksichtigt und die Verpflichtungen nach Artikel 4 (7) der WRRL ausgelassen. Polen erteilte die Umweltgenehmigung bezüglich der Geschäftstätigkeit in direktem Widerspruch zu den Verpflichtungen aus der WRRL-Richtlinie. Ein solcher Ansatz - der die Auswirkungen auf die polnischen Gewässer ebenfalls berücksichtigt - zeigt in vollem Umfang einen offenkundigen und systematischen Verstoß gegen die WRRL-Richtlinie und auch gegen Grundprinzipien des Umwelt- und Völkerrechts.

c) Verstoß gegen Artikel 4 (8) der WRRL

Der derzeitige Betrieb des Tagebaus Turów hat negative Auswirkungen auf die Oberflächenwasserkörper auf deutschem Gebiet. Der aktuelle chemische Zustand der deutschen Oberflächenwasserkörper wird im internationalen Flussgebietsbewirtschaftungsplan der Oder für den Planungszeitraum 2016-2021 als "nicht gut" bezeichnet, was unter anderem auf den kontinuierlichen Betrieb des Tagebaus Turów in derselben internationalen Flussgebietseinheit zurückzuführen ist.

Die oben genannten Wasserkörper auf deutschem Gebiet erfüllen aufgrund der auf polnischem Gebiet stattfindenden Tagebautätigkeit nicht die Anforderungen des Artikels 4 Absatz 1 zur Erreichung eines guten chemischen Zustands bis 2015. Mit anderen Worten: Aufgrund der Fristverlängerung nach Artikel 4 (4) der WRRL auf polnischem Gebiet ist die Erreichung der Ziele der WRRL für andere Wasserkörper innerhalb derselben Flussgebietseinheit (internationale Flussgebietseinheit Oder) dauerhaft ausgeschlossen und gefährdet.

Indem Polen eine solche Ausnahmeregelung gemäß Artikel 4 (4) der WRRL zugelassen hat, hat es gegen Artikel 4 (8) der WRRL verstoßen, da die Ausnahmeregelung die Erreichung des guten chemischen Zustands der anderen Oberflächenwasserkörper, nämlich der Oberflächenwasserkörper DESN_674-3, DESN_674-4 und DESN_674-5 dauerhaft ausschließt und gefährdet, die in derselben Flussgebietseinheit liegen.

1.5. Verstöße im Zusammenhang mit der ELD

Artikel 3 (1) (a) der ELD (Environmental Liability Directive) sieht vor, dass die ELD für Umweltschäden gilt, die durch in Anhang III der ELD aufgeführten betriebsbedingten

Tätigkeiten verursacht werden, sowie für jede unmittelbare Gefahr solcher Schäden, die aufgrund einer dieser Tätigkeiten eintritt. Den Beschwerdeführern ist bekannt, dass die Tagebautätigkeit als solche nicht in Anhang III der ELD aufgeführt ist. Nichtsdestotrotz sind mehrere Tätigkeiten, die immanent mit dem Tagebau verbunden sind, in Anhang III aufgeführt, wie z.B. die Abfallentsorgung und die Wasseraufbereitung. Mehrere Quellen zur ELD und ihrer Umsetzung bestätigen, dass der Tagebau de facto in den Anwendungsbereich der ELD fällt, da die Tagebautätigkeit als solche aus mehreren in Anhang III der ELD aufgeführten Tätigkeiten besteht. In Bezug auf den Tagebau Turów betrifft das Vorhaben insbesondere Tätigkeiten, die unter Punkt 6 von Anhang III der ELD eingestuft sind, d.h. Wasserentnahme und Aufstauung von Wasser, die gemäß der Richtlinie 2000/60/EG einer vorherigen Genehmigung bedürfen. Nach den vorliegenden Unterlagen, insbesondere den vom Amt des Marschalls der Woiwodschaft Niederschlesien für den Tagebau Turów ausgestellten Genehmigungen zur Wasserentnahme in den Jahren 2009 - 2013, erfolgt diese Tätigkeit im Rahmen der gegenwärtigen und auch der im Rahmen der Erweiterung des Tagebaus Turów vorgesehenen Aktivitäten.

Angesichts dessen bestritt RDOS Breslau in der Umweltgenehmigung 2020 die Existenz einer nachteiligen Auswirkung auf die Gewässer in Deutschland gemäß der Definition in der WRRL - in der polnisch-sprachigen Fassung der Umweltgenehmigung 2020. Im Einzelnen:

- auf Seite 129 der polnisch-sprachigen Fassung der Umweltgenehmigung 2020 wird die nachteilige Auswirkung des Tagebaus auf die als DESN_674-3 eingestuften Oberflächenwasserkörper von RDOŚ Breslau bestritten, ebenso auf Seite 126 in Bezug auf die als DESN_674-4 und DESN_674-5 eingestuften Oberflächenwasserkörper
- auf Seite 113 der polnisch-sprachigen Fassung der Umweltgenehmigung 2020 RDOŚ Breslau heißt es weiterhin, dass es in Deutschland durch den Tagebau Turów keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser geben wird.

Die beigegefügte Studie von Dr. hab. Krupp zeigt deutlich, dass die Verlängerung der Existenz des Tagebaus Turów wahrscheinlich den chemischen Zustand der deutschen Oberflächenwasserkörper weiter verschlechtern wird, die als DESN_674-3, DESN_674-

4 und DESN_674-5 klassifiziert sind, und so das Erreichen eines guten ökologischen Zustands bis 2027 verhindern wird.

Angesichts der Leugnung der nachteiligen Auswirkungen ist es unwahrscheinlich, dass Polen wirksamere Vorsorgemaßnahmen und Abhilfe (als die bereits bestehenden) anbieten wird, die in den Artikeln 5 und 6 der ELD (und näher ausgeführt in den Artikeln 8-15 der ELD) vorgeschrieben sind, und damit gegen diese verstößt. Die Beschwerdeführer betonen, das Hauptziel der ELD sei die Verhütung und Abstellung von Umweltschäden. Insbesondere Artikel 5 (4) und Artikel 6 (3) der ELD verlangen Maßnahmen der zuständigen staatlichen Behörde gegenüber dem Betreiber eines Unternehmens, das einen Umweltschaden verursacht bzw. dessen Tätigkeit den Eintritt eines Umweltschadens wahrscheinlich macht. Angesichts der Leugnung eines solchen Schadens ist es wahrscheinlich, dass dies nicht eintritt.

Entscheidend für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Zittau ist insbesondere, dass bei planmäßigem Weiterbetrieb des Tagebaus Turów bis 2044 und einer weiteren Absenkung der Grundwassertiefe um 20 m die Bodensenkung von derzeit ca. 1 m an der Landesgrenze auf 1,2 m bis 2044 zunehmen kann. Im Stadtgebiet von Zittau können 30 bis 60 cm Bodenabsenkung schließlich 36 bis 72 cm erreichen. Dadurch entstehen Sachschäden für die Zittauer Einwohner. Sowohl der Umweltverträglichkeitsbericht als auch der Umweltbericht 2020 lassen dieses Problem außer Acht. Gleichzeitig weist RDOŚ Breslau in der Umweltgenehmigung 2020 (S. 158, 167, 168-169) mehrfach darauf hin, dass Schäden, die durch die Grube verursacht werden, nicht in den Anwendungsbereich des Verfahrens fallen.

Während der öffentlichen Anhörung und der öffentlichen Konsultationen wiesen die deutschen Teilnehmer darauf hin, dass eine Beeinträchtigung der Gewässer in Deutschland aufgrund des Fortbestehens des Tagebaus Turów wahrscheinlich ist. Dies wurde insbesondere von Herrn Horst Schiermeyer während der öffentlichen Anhörung im September 2019 angesprochen und wurde von der PGE GiEK oder RDOŚ Breslau nicht zur Kenntnis genommen.

1.6. Andere mit dem UVP-Verfahren zusammenhängende Angelegenheiten

Der Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung nennt drei Varianten für die Erweiterung des Tagebaus in Turów. Alle sehen jedoch eine weitere Gewinnung von Braunkohle in unterschiedlichen, aber ähnlichen Gebieten vor. Daher weisen diese Alternativen ähnliche Umweltauswirkungen auf und können nicht als Alternativen im Sinne der UVP-Richtlinie betrachtet werden. Der Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung bietet auch überhaupt keine "Null"-Alternative. Anhang IV (2) der UVP-Richtlinie besagt, dass ein Projektträger im Hinblick auf Artikel 5 (1) der UVP-Richtlinie in geeigneter Form einen Überblick über die wichtigsten vom Projektträger geprüften Alternativen sowie Angaben zu den Hauptgründen für diese Wahl unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen vorlegen sollte. Gemäß Anhang II des Espoo-Übereinkommens müssen die UVP-Informationen mindestens eine Beschreibung einer Alternative ohne jegliche Maßnahmen enthalten und auch, wo es angebracht ist, von vernünftigen Alternativen, (z. B. in Bezug auf den Standort, die zu verwendende Technologie usw.). In den Medien wird auch berichtet, es bestehe die berechnete Möglichkeit, in der Region eine erneuerbare Energiekapazität aufzubauen, die den Turow-Komplex ersetzen könnte.

Die Beschwerdeführer sind besorgt über das Fehlen geeigneter Sanierungspläne für das Tagebau Turów. Die im Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Pläne sind höchst unzureichend, wie aus der beigefügten Analyse von Dr. Sylwester Kraśnicki hervorgeht. Der oben erwähnte Experte diskreditiert die Schätzungen des PGE GiEK, die besagen, dass die Rekultivierung 37 Jahre dauert, während sie dem genannten Experten zufolge in Wirklichkeit 100 Jahre benötigen würde.

Wie in den Medien berichtet wurde, plant die PGE, ihr Kohlevermögensgüter bis Ende 2021 von ihren anderen Geschäftsaktivitäten zu trennen, aber dies würde nur den Eigentümer des Turow-Komplexes ändern, der auf der Grundlage der derzeitigen unzulässigen Genehmigung immer noch in Betrieb wäre.

2. Systemrelevante Verletzung der UVP-Richtlinie

Das UVP-Verfahren ist auch für alle Erweiterungen von Projekten erforderlich, die in Anhang I und II der UVP-Richtlinie aufgeführt sind, auch wenn sie bereits genehmigt oder ausgeführt wurden oder sich im Prozess der Ausführung befinden, was gemäß Anhang II, Absatz 13 (a) der UVP-Richtlinie (als Änderung oder Erweiterung, die nicht in Anhang I enthalten ist) erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Mit anderen Worten, das UVP-Verfahren muss vor der Erteilung von Bergbaugenehmigungen für Vorhaben wie den Tagebau Turów durchgeführt werden, unabhängig davon, ob es sich um ein neues Vorhaben oder um die Fortführung eines bestehenden Vorhabens handelt. Dies ergibt sich sowohl aus der wörtlichen Auslegung der UVP-Richtlinie als auch aus der Rechtsprechung des EuGH, insbesondere aus dem Urteil in der Rechtssache C-411/17 Inter-Environnement Wallonie und Bond Beter Leefmilieu Vlaanderen, ECLI:EU:C:2019:622 (Paragraph 81, 84-6).

Trotz einer solchen Regelung der UVP-Richtlinie erteilte der polnische Klimaminister auf Antrag des PGE GiEK die Bergbaugenehmigung bis 2026, verlängerte also die Bergbau-Genehmigung von 1994 um sechs Jahre und umging das UVP-Verfahren insgesamt. Darüber hinaus sind sowohl Tschechien als auch Deutschland niemals bezüglich dieses UVP-Verfahrens angesprochen oder ordnungsgemäß über die Parameter oder die Durchführungsabsicht informiert worden. Die Verlängerung des Bergbaugenehmigungsverfahrens stellt daher einen Verstoß gegen Artikel 4 Absatz 1 und 2 der UVP-Richtlinie und in der Tat gegen die gesamte UVP-Richtlinie dar.

Die Erteilung der Bergbaugenehmigung in 2020 ergibt sich aus den jüngsten diesbezüglichen Änderungen des nationalen Rechts. Im Jahr 2018 verabschiedete Polen das Gesetz vom 15. Juni 2018 über die Änderung des Geologie- und Bergbaugesetzes und einiger anderer Gesetze, Gesetzblatt: 2018, Punkt 1563. Eine der in diesem Gesetz eingeführten Regelungen fügte dem Gesetz vom 3. Oktober 2008 über den Zugang zu Informationen über Umwelt und Umweltschutz, Öffentlichkeitsbeteiligung bezüglich Umweltschutz und Umweltverträglichkeitsprüfungen, Gesetzblatt 2008 Nr. 199, Pos. 1227, eine Bestimmung hinzu, die die Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung einer Bergbaukonzession für die Braunkohlegewinnung um bis zu sechs Jahre nur dann zulässt, ohne zuvor eine

Umweltgenehmigung einzuholen, wenn die Verlängerung durch die rationale Verwaltung der Lagerstätte gerechtfertigt ist und ohne dass der Geltungsbereich der Genehmigung erweitert werden darf.

Die Gründe für diese Änderung wurden offiziell in den Regierungsdokumenten erläutert, um die Gründe für die Einführung des Gesetzes belegen. Die Regierung hat in der Begründung des Gesetzentwurfs als Hintergrund für die Einführung dieser Änderung klar dargelegt, dass viele der Bergbaugenehmigungen Anfang der 1990er Jahre erteilt wurden, dass sie im Jahr 2020 auslaufen würden und dass die Erteilung neuer Genehmigungen ein komplexer, langfristiger Prozess ist. Angesichts dessen sah die Regierung die Notwendigkeit, die üblichen Anforderungen für die Ausstellung solcher Entscheidungen zu umgehen und die Möglichkeit zuzulassen, das UVP-Verfahren, das der Ausstellung von Bergbaukonzessionen vorausgeht, zu überspringen. Sie hat die wirtschaftliche Lage der Bergbauunternehmen und die Bedeutung dieses Sektors angeführt. Die Unterzeichner der vorliegenden Beschwerde gehen davon aus, dass die Behörden und Stellen, die die Tagebaue betreiben, es versäumt haben, früher auf das drohende Auslaufen der Bergbaugenehmigungen zu reagieren, und beschlossen, das zu erwartende Auslaufproblem der genannten Genehmigungen während des üblicherweise etwas langen UVP-Verfahrens zu umgehen. Dies steht eindeutig nicht im Einklang mit der UVP-Richtlinie.

Die UVP-Richtlinie betont in ihrer Präambel, vor allem in den Erwägungsgründen 2, 3, 7, 8, 15-21, die Bedeutung des UVP-Verfahrens und der Beteiligung der Öffentlichkeit daran sowie die Notwendigkeit einer grenzüberschreitenden Beteiligung an umweltbezogenen Entscheidungsverfahren (sofern erforderlich). Im Wesentlichen wird durch die Umgehung des UVP-Verfahrens die gesamte UVP-Richtlinie umgangen, insbesondere Artikel 4 Absätze 1 und 2, Artikel 7. Die Präambel selbst, wie sie durch eine Reihe spezifischer Bestimmungen in der UVP-Richtlinie präzisiert wird, macht es daher erforderlich, für Unternehmen wie das des Tagebaus Turów eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (oder eine solche Notwendigkeit zu prüfen) oder Verlängerungsgenehmigungen für sie zu erteilen. Dies wird unter anderem durch Artikel 2 Absatz 1, Anhang 1 (Punkt 19) und Anhang 2 (Punkt 2 Buchstabe a) der UVP-Richtlinie weiter unterstützt.

Die Beschwerdeführer gehen davon aus, dass die PGE GiEK plant, den Tagebaubetrieb des Tagebaus Turów bis 2044 zu verlängern, und dass sie angesichts dessen auf der Grundlage der Umweltgenehmigung 2020 eine bis 2044 geltende Bergbaugenehmigung beantragen wird.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die UVP-Richtlinie mehrere Ausnahmeregelungen vorsieht, die die Nichtanwendung der Richtlinie ermöglichen. Dennoch finden sie hier keine Anwendung, angesichts ihrer wortwörtlichen Anwendung und des Standpunkts der EU-Kommission, der im Leitfaden der Kommission zur Anwendung von Ausnahmen angenommen wurde, und zwar gemäß der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die Richtlinie 2014/52/EU) - Artikel 1 Absatz 3, Artikel 2 Absatz 4 und Artikel 2 Absatz 5. Die Ausnahmen sind wie folgt:

1) Artikel 1 Absatz 3 der UVP-Richtlinie betrifft einen Ausschluss von der UVP-Pflicht für Projekte, deren einziger Zweck die Verteidigung oder die Reaktion auf zivile Notfälle ist. Er findet im vorliegenden Fall keine Anwendung. Der in dieser Bestimmung verwendete Begriff des zivilen Notfalls ist, obwohl er hier nicht definiert wurde, wie ein Ereignis einer Überschwemmung, eines Erdbebens und ein Industrieunfalls zu verstehen. Die Erteilung einer Bergbaugenehmigung fällt nicht unter eine solche Kategorie, und der Tagebau Turów fällt auch nicht in die Kategorie eines Verteidigungsprojekts. Darüber hinaus ist die erörterte Ausnahmeregelung eng auszulegen, wie sich aus der Rechtsprechung ergibt (C-435/97, World Wildlife Fund (WWF) und andere gegen Autonome Provinz Bozen und andere, ECLI:EU:C:1999:418). Außerdem erfasst das Projekt nach Artikel 1 Absatz 3 der UVP-Richtlinie keine Projekte, die Maßnahmen zur Verhütung ziviler Notfälle einführen, sondern nur Projekte, die eine Reaktion auf diese Notfälle darstellen.

2) Artikel 2 (4) der UVP-Richtlinie erlaubt in Ausnahmefällen eine Ausnahme für ein bestimmtes Projekt von den Anforderungen der UVP-Richtlinie, sofern die Anwendung der UVP-Richtlinie den Zweck des Projekts nachteilig beeinflussen würde und die Ziele der UVP-Richtlinie erfüllt werden. Darüber hinaus müssen eine Reihe von Bedingungen sowie Verfahrensvorschriften erfüllt werden. Die Unterzeichner der vorliegenden Beschwerde haben keine Kenntnis von der Anwendung dieser Ausnahme,

insbesondere keine Kenntnis von einer vorherigen Mitteilung Polens an die Europäische Kommission. Darüber hinaus ist der Begriff Ausnahmefälle nach der eindeutigen Rechtsprechung des EuGH eng auszulegen.

Zwar lässt die Rechtsprechung des EuGH die Berufung auf die diskutierte Ausnahme zu, um eine echte und ernsthafte Gefahr einer Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung auszuräumen. Es muss jedoch nachgewiesen werden, dass dies nicht durch andere Mittel oder Alternativen behoben werden kann, insbesondere im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt. Die Wirkungen dürfen nur so lange aufrechterhalten werden, wie dies zur Behebung der Übertretung unbedingt erforderlich ist. Solche Überlegungen wurden von den Behörden nicht angestellt. Bei der Bergbaugenehmigung 2020 gab es keine Beteiligung der Öffentlichkeit (siehe auch weiter unten). Die während des Verfahrens zur Bergbaugenehmigung 2020 durchgeführte Bewertung kann nicht als ausreichend für eine andere Form der Bewertung gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der UVP-Richtlinie angesehen werden.

In jedem Fall bietet Artikel 2 (4) keine Ausnahme von den in Artikel 7 (grenzüberschreitende Bestimmungen) genannten Anforderungen. Es gab überhaupt kein grenzüberschreitendes Verfahren bezüglich der Bergbaugenehmigung 2020. Damit ist diese mögliche Ausnahme im Zusammenhang mit dem Fall Turów hinfällig.

3) Artikel 2 (5) der UVP-Richtlinie erlaubt es den Mitgliedstaaten, ein Projekt in den Fällen auszunehmen, in denen ein Projekt durch einen spezifischen Rechtsakt der nationalen Gesetzgebung vertreten wird, sofern die Ziele der UVP-Richtlinie erfüllt werden. Für den Tagebau in Turów gibt es keine spezifischen Rechtsvorschriften, so dass auch diese potenzielle Ausnahme irrelevant ist.

Die derzeitige Situation wirft nicht nur die Frage der Inkompatibilität der Bergbaugenehmigung 2020 auf, sondern auch die Frage der korrekten Umsetzung der UVP-Richtlinie in polnisches nationales Recht, insbesondere in Bezug auf Artikel 4 Absätze 1 und 2, da eine Ausnahme eingeführt wurde - die in diesem Gesetz nicht vorgesehen ist - und die Bergbaugenehmigung 2020 auf der Grundlage dieser Ausnahme erteilt wurde.

Bemerkenswert ist, dass mehreren Umwelt-NROs der Zugang zu dem Verfahren verweigert wurde, das zur Erteilung der Bergbaugenehmigung 2020 führte. In der Regel können NROs nach den in der polnischen Verwaltungsprozessordnung festgelegten Regeln in den meisten polnischen Verwaltungsverfahren einen Antrag stellen und als parteiähnliche Einrichtungen zugelassen werden, sofern sie bestimmte Bedingungen erfüllen. Im Fall der Bergbaugenehmigung 2020 beschloss der Klimaminister jedoch, den Antrag mehrerer NROs auf Teilnahme am Verfahren bezüglich der genannten Genehmigung abzulehnen. Der Minister zitierte Artikel 33 des Gesetzes vom 9. Juni 2011 - Geologie- und Bergbaugesetz (Journal of Laws 2020.1064 konsolidierter Text vom 19. Juni 2020) als Grundlage seines Beschlusses. Gemäß Artikel 33 des genannten Gesetzes gelten die Bestimmungen über die Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen nicht für das Bergbaugenehmigungsverfahren, wenn dem Bergbaugenehmigungsverfahren eine Umweltgenehmigung **vorausgegangen** ist, die in einem Verfahren mit öffentlicher Beteiligung erteilt wurde. Die Nichtregierungsorganisationen haben alle gegen einen solche Beschluss Berufung eingelegt, wobei sie sich auf die fehlende Beziehung zwischen der Bergbaugenehmigung 2020 und der Umweltgenehmigung 2020 berufen. Dieser Beschluss hat die Möglichkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung stark untergraben, da Artikel 41 des Geologie- und Bergbaugesetzes vom 9. Juni 2011 (Journal of Laws of 2020.1064, konsolidierter Text 2020.06.19) den Zugang von Verfahrensparteien - wie oben bereits erwähnt - stark einschränkt.

Hervorzuheben ist, dass die Möglichkeit der Verlängerung von Bergbaugenehmigungen für große Tagebaus ohne das UVP-Verfahren, eine systemrelevante Frage ist. Artikel 72 Absatz 2 Punkt 2 Buchstabe k des Gesetzes über die Bereitstellung von Informationen über die Umwelt und deren Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz und Umweltverträglichkeitsprüfungen (derzeitiger konsolidierter Text: Gesetzblatt 2020.283 vom 2020.02.21), erlaubt eine solche einmaligen 6-Jahres-Verlängerungen auch für die bestehenden Tagebaue von PAK Kopalnia Węgla Brunatnego Konin S.A., einem weiteren großen polnischen Bergwerksunternehmen. Nach Angaben, die die Beschwerdeführer erhalten haben, wurde außer beim Tagebau Turów zumindest im Falle der Braunkohlevorkommen

"Adamów", "Pałnów IV" und "Drzewce" ebenfalls das UVP-Verfahren übersprungen. Darüber hinaus sieht Artikel 72 Absatz 2 Punkt 2 Buchstabe j auch für Steinkohlebergwerke eine einmalige Verlängerung einer Abbaugenehmigung um 6 Jahre vor.

Aus diesem Grund behaupten die Beschwerdeführer, es liege ein schwerwiegender, anhaltender und systemrelevanter Verstoß gegen die UVP-Richtlinie vor. Sie verlangen daher eine sofortige Einstellung der Tätigkeit des Tagebaus Turów und ein separates neues UVP-Verfahren für die Verlängerung um 6 Jahre.

3. Zusammenfassung

- der Grubenkomplex Turów betrifft nicht nur die Stadt Zittau direkt, sondern auch Polen, Deutschland und Tschechien und daher stellt die illegale Verlängerung der Grubengenehmigungen eine europäische Angelegenheit dar
- Sowohl die Bergbaugenehmigung 2020 als auch die Umweltgenehmigung 2020 stellen einen offenkundigen Verstoß gegen die Richtlinien bezüglich UVP, WRRL und ELD dar und zeigen Probleme im Zusammenhang mit dem effektiven Zugang zu Gerichten in polnischen Umweltverfahren auf. Insbesondere der Einspruch und die Stellungnahme der Gemeinde Zittau sind angesichts der nationalen polnischen Gesetze praktisch irrelevant
- die Bergbaugenehmigung 2020 wurde auf der Grundlage eines Verfahrens erteilt, das eine illegale Umgehung der UVP-Richtlinie darstellt und ein Beispiel für einen systemrelevanten Verstoß gegen die UVP-Richtlinie darstellt
- sowohl die Bergbaugenehmigung 2020 als auch die Umweltentscheidung 2020 haben die Auswirkungen auf das Klima nicht richtig eingeschätzt, was besonders wichtig ist angesichts der rechtsverbindlichen Verpflichtungen und der EU-Politik zu diesem Thema
- die Verlängerung der Braunkohlegewinnung wird zu einer irreversiblen Zerstörung einer historischen Stadt im Bergbaubereich führen, was der Politik des Green New Deal und des Just Transition Prozesses zuwiderläuft

- der vorliegende Fall zeigt wesentliche Probleme bei der wirksamen Durchsetzung der EU-Umweltvorschriften auf und stellt einen klaren Anlass für die Durchsetzung durch die Europäische Kommission dar

VII. Zusätzliche Informationen zur Beschwerde

1. Einzelheiten zu etwaigen Annäherungsversuchen, die bereits bei anderen behördlichen Einrichtungen der Gemeinschaft gemacht wurden

Die tschechische Grenzregion Liberec der Gemeinden in der Nähe des Tagebaugebiets Turów (Bílý Kostel nad Nisou, Černousy, Dětrichov, Frýdlant, Heřmanice, Hrádek nad Nisou, Chotyně, Chrastava, Kunratice und Višňová) haben eine Petition zusammen mit Greenpeace Česká republika, z.s. gemäß Artikel 227 AEUV beim Europäischen Parlament eingereicht. Die Petition mit dem Titel "Petice za záchranu pitné vody v česko-polsko-německém pohraničí" wurde am 10. Dezember 2019 über das Webportal der Petitionen eingereicht.

2. Bereits erfolgte Annäherungsversuche bei nationalen Behörden, ob zentral, regional oder lokal

- Einsprüche gegen die Umweltgenehmigung 2020 wurden von verschiedenen Stellen, darunter NROs und die Stadt Zittau, bei GDOŚ eingereicht. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

- Gegen die Bergbaugenehmigung 2020 wurde ebenfalls Berufung eingelegt, ebenso wie gegen Beschwerden vor dem zuständigen Verwaltungsgericht. Diese Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Darüber hinaus:

- ein Schreiben des Umweltministeriums der Tschechischen Republik an die Generaldirektion für Umweltschutz (GDOŚ) vom 28. Mai 2019 bezüglich der Genehmigung des Flächennutzungsplans durch den Stadtrat von Bogatynia. (Siehe Anhang)

- Verwaltungsbeschwerde der Region Liberec an das Niederschlesische

Gouverneursamt (Dolnośląski Urząd Wojewódzki wrocławiu) vom 24. Juni 2019 über die Genehmigung des Flächennutzungsplans durch den Stadtrat von Bogatynia.

3. Dokumente oder Beweise, die zur Unterstützung der Beschwerde eingereicht werden können (einige der Dokumente sind aufgrund ihres Umfangs in elektronischer Form)

- 1) Bergbaugenehmigung 1994 (auf Polnisch).
- 2) Umweltgenehmigung 2020 (auf Polnisch und Deutsch).
- 3) 2020 Bergbaugenehmigung (auf Polnisch).
- 4) Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung (auf Polnisch und Deutsch).
- 5) Wissenschaftliche Analyse: Dr. Sylwester Kraśnicki, 'Grenzüberschreitende Auswirkung des Braunkohletagebaus Turów auf Grundwässer in Deutschland im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung des Tagebaus' (auf Polnisch und auf Deutsch).
- 6) Wissenschaftliche Analyse: Dr. habil. Ralf E. Krupp, Gutachten zu den grenzüberschreitenden Auswirkungen einer Fortführung des Abbaus der Braunkohlelagerstätte Turów (Polen) auf die Gewässer in Deutschland (auf Polnisch und auf Deutsch).
- 7) Wissenschaftliche Analyse: Zbigniew M. Karaczun, PhD, Eng, Professor an der Warschauer Universität für Biowissenschaften, Andrzej Kassenberg, PhD, Institut für Nachhaltige Entwicklung, "Analyse der Auswirkungen einer Fortführung des Abbaus der Braunkohlelagerstätte Turów auf die Gewässer in Polen" (in polnischer und englischer Sprache) sowie eine Beilage (in polnischer Sprache).
- 8) Mitteilung von RDOŚ aus Breslau vom 22. April 2015, Fallakte Nr. WOOŚ.4235.1.2015.AN. (auf Polnisch).
- 9) Mitteilung von RDOŚ aus Breslau vom 20. Juli 2018, Fallakte Nr. WOOŚ.4235.1.2015.MS.8 (auf Polnisch).

10) Mitteilung von RDOŚ aus Breslau vom 29. Oktober 2019, Fallakte Nr. WOOŚ.4235.1.2015.MS.45 (auf Polnisch).

11) Mitteilung von RDOŚ in Breslau vom 12. Dezember 2019, Fallakte Nr. WOOŚ.4235.1.2015.MS.50 (auf Polnisch).

12) Protokoll der öffentlichen Anhörung vom 19. September 2019 im Rahmen des Verfahrens zur Umweltgenehmigung 2020 (auf Polnisch und Deutsch).

13) Informationen des Polnischen Umweltministeriums vom 7. Oktober 2020.

14) Hanna Schudy, "Kto organizuje źle, organizuje dwa razy - publiczna rozprawa do poprawki" (auf Polnisch).

15) Aktuelle Bilder von Opolno-Zdrój aus dem Jahr 2019.

16) Dr. Agnieszka Lisowska-Kierepka, Arkadiusz Ochmański, "Entwicklungsstrategie des Ökomuseums in Opolno Zdrój - "Opolno-Zdrój - die Perle der Kulturlandschaft der Lausitz" (auf Polnisch).

17) Julius Palme, 'Bad Oppelsdorf - seine Entstehung und Entwicklung als Badeort - nach authentischen Quellen bearbeitet von Julius Palme', Reichenau i. Sa., Reichenau, Alwin Marx, 1912 (Ausdruck der deutschen Originalfassung und eine Übersetzung ins Polnische).

18) PGE S.A. - Antworten auf Fragen, die von einem Aktionär während der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 26. Juni 2020 gestellt wurden (in polnischer Sprache).

4. Die Beschwerdeführer haben keine Informationen über die Beteiligung eines gemeinschaftlichen Finanzierungssystems, von dem Polen profitiert oder profitieren könnte, im Zusammenhang mit den Tatsachen, die der Beschwerde zugrunde liegen.

Die geplante Verlängerung des Betriebs des Tagebaus Turów bis 2044 widerspricht jedoch eindeutig der Idee, die hinter dem Just Transition Fund und dem Green New Deal steht. Den Beschwerdeführern ist zwar klar, dass der Just Transition Prozess noch

nicht in Kraft ist, aber er ist eindeutig eine der wichtigsten Politiken der Europäischen Union. Die örtlichen Behörden befürchten, dass der Region durch die mangelnde Gewissheit über die Verlängerung der Tätigkeit des Tagebaus bis 2044 die Just-Transition-Mittel entzogen werden.

5. Dem Beschwerdeführer liegen keine Informationen über andere als die im Folgenden genannten Annäherungsversuche vor, die gegenüber den Dienststellen der Kommission bereits unternommen wurden.

Die tschechische Grenzregion Liberec hat bei der Europäischen Kommission eine Beschwerde über die verschiedenen Mängel im Zusammenhang mit der Bergbau- und Umweltgenehmigung 2020 eingereicht. Sie wurde unter Nr. CHAP(2020)00027 registriert.

Tschechien hat als Mitgliedstaat den in Artikel 259 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) vorgesehenen Prozess eingeleitet, indem es die Europäische Kommission auf die Mängel der Genehmigungen für den Tagebau in Turów aufmerksam gemacht hat.